

Merkblatt zum Vorsorgeausweis

1. Berechnungsgrundlagen

Der **gemeldete Jahreslohn** entspricht Ihrem Bruttojahreslohn, welcher uns von Ihrem/r Arbeitgeber/in gemeldet wurde.

Der **beitragspflichtige Jahreslohn** ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge und der Altersguthaben.

Die Ergänzenden Bestimmungen auf der Rückseite Ihres Vorsorgeausweises bilden die Berechnungsgrundlagen Ihres Vorsorgeplans. Aus diesen Angaben lassen sich die Leistungen gemäss Ihrem Vorsorgeausweis ableiten.

Der Zinssatz für die Verzinsung der reglementarischen Altersguthaben für das Jahr 2024 wird vom Stiftungsrat erst im Dezember 2024 definitiv festgesetzt. Für die Mutationen des Jahres 2024 (z.B. Austritte, Pensionierungen) wird ein Zinssatz von 1.25 % verwendet.

Der definitive Zinssatz für das Jahr 2023 betrug 1.5 % gemäss Entscheid des Stiftungsrates vom 05.12.2023.

2. Reglementarische Leistungen

Im Alter

Beim **voraussichtlichen Alterskapital** handelt es sich um eine Simulation, bei der angenommen wird, dass der Jahreslohn, der Zinssatz und der Vorsorgeplan bis zur ordentlichen Pensionierung unverändert bleiben.

Die voraussichtliche **jährliche Altersrente** wird aufgrund des vorhandenen Alterskapitals und des zum Pensionierungszeitpunkt voraussichtlich gültigen reglementarischen Umwandlungssatzes berechnet.

Seit dem 1. Januar 2019 werden **Altersguthaben über CHF 600'000.00** zum Zeitpunkt der Pensionierung gesplittet. Bei der ordentlichen Pensionierung werden die ersten CHF 600'000.00 wie bisher mit 6.80 % in eine Altersrente umgewandelt. Altersguthaben ab CHF 600'000.00 werden neu mit dem technisch korrekten Umwandlungssatz von 5.20 % verrentet.

Seit dem 1. Januar 2017 haben die Versicherten zusätzlich die Option, eine Altersrente mit einer 100 % anwartschaftlichen Ehegattenrente zu wählen. Der reglementarische Umwandlungssatz wird bei dieser Option um 1.00 % reduziert.

Anspruch auf eine jährliche **Pensionierten-Kinderrente** haben Kinder, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder längstens bis zum 25. Altersjahr in Ausbildung stehen.

Bei Invalidität

Die **jährliche Invalidenrente** und die **jährliche Invaliden-Kinderrente pro Kind** werden gemäss den Ergänzenden Bestimmungen berechnet.

Bei einer Erwerbsunfähigkeit wird nach Ablauf der definierten Wartefrist eine Beitragsbefreiung gewährt.

Bei Tod vor der Pensionierung

Die **jährliche Ehegattenrente, Partnerrente infolge eingetragener Partnerschaft oder infolge eheähnlicher Lebensgemeinschaft** wird gemäss den Ergänzenden Bestimmungen berechnet. Für den Anspruch auf eine Partnerrente sind die Bedingungen gemäss dem Vorsorgereglement massgebend.

Anspruch auf eine Konkubinatspartnerrente gemäss Art. 22 Abs. 11 des Reglements besteht nur, sofern zu Lebzeiten ein Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft abgeschlossen wurde.

Im Weiteren wird ein **Todesfallkapital** fällig. Die Leistungshöhe ist davon abhängig, ob Ansprüche für eine Ehegatten- oder Partnerrente bestehen. Ein **zusätzliches Todesfallkapital** wird nur fällig, wenn dieses gemäss den Ergänzenden Bestimmungen versichert ist.

Anspruch auf eine **jährliche Waisenrente** haben Kinder, welche das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben oder längstens bis zum 25. Altersjahr in Ausbildung stehen.

3. Beiträge

Der Gesamtbeitrag an die Pensionskasse muss mindestens zur Hälfte von dem/r Arbeitgeber/in übernommen werden.

Die Gesamtbeiträge werden in **Spar-** und **Risikobeiträge** sowie **Verwaltungskosten** aufgeteilt und auf dem Vorsorgeausweis auf einen ganzen Franken gerundet. Bei der Lohnabrechnung wird der Pensionskassenabzug auf fünf Rappen genau gerundet.

Der Beitragssatz für die Verwaltungskosten beträgt unverändert 0.60 % des beitragspflichtigen Lohnes. Seit dem 1. Januar 2019 ist jedoch neu der **gesamte Verwaltungskostenbeitrag einer versicherten Person** (Arbeitnehmerbeitrag und Arbeitgeberbeitrag) **auf maximal CHF 500.00 im Jahr begrenzt**. Von dieser Reduktion sind beitragspflichtige Löhne ab CHF 83'334.00 im Jahr betroffen.

4. Freizügigkeitsleistung

Sie entspricht dem vorhandenen reglementarischen Altersguthaben bestehend aus eingebrachten Freizügigkeitsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, finanzierten Sparbeiträgen, freiwilligen Einkäufen sowie der Verzinsung.

5. Einkäufe in die vollen Leistungen

Zur Erhöhung der Altersleistungen sowie des Todesfallkapitals können freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse getätigt werden. Im Vorsorgeausweis wird grundsätzlich der maximal mögliche Betrag ausgewiesen.

6. Schattenrechnung

Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, individuelle Alterskonten nach den BVG-Normen zu führen (sogenannte Schattenrechnung). In dieser Schattenrechnung ist ersichtlich, wie hoch die gesetzlichen Mindestleistungen nach BVG sind, welche die Vorsorgeeinrichtung mindestens zu garantieren hat.

7. Erhalt des Vorsorgeschutzes

Wird das Arbeitsverhältnis des Versicherten nach Vollendung des 55. Altersjahres durch den Arbeitgeber aufgelöst, so besteht die Möglichkeit, die Versicherung auf schriftlichen Antrag des Versicherten längstens bis zum reglementarischen Alters weiterzuführen. Die Details können dem Vorsorgereglement entnommen werden (Art. 10a).

8. Informationspflicht

Neben der jährlichen Zustellung des Vorsorgeausweises ist die Pensionskasse verpflichtet, über ihre finanzielle Situation zu informieren. Eine gedruckte Kurz- und Vollversion des Geschäftsberichtes der PROMEA Pensionskasse ist unserer Website www.promea-pk.ch zu entnehmen. Dort informieren wir ebenfalls über die aktuelle Performance und den Deckungsgrad unserer Pensionskasse. Weitere Informationen erhalten Sie in unserer regelmässig erscheinenden Publikation «PROMEA PK Aktuell».

9. Reform AHV 21

Diese Reform hat auch Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge. Das Referenzalter (ordentliches Rücktrittsalter) der Frauen wird auch bei der PROMEA Pensionskasse an jenes der Männer angeglichen (**65 Jahre**). Die Erhöhung erfolgt schrittweise um 3 Monate pro Jahr. Dies über einen Zeitraum von 4 Jahren.

Kalenderjahr	Geburtsjahr Frauen	Referenzalter
2024	1960 und älter	64 Jahre
2025	1961	64 Jahre und 3 Monate
2026	1962	64 Jahre und 6 Monate
2027	1963	64 Jahre und 9 Monate
2028	1964 und jünger	65 Jahre

Weitere detaillierte Bestimmungen zu Ihrem Vorsorgeausweis finden Sie im Vorsorgereglement auf unserer Website.